

SATZUNG

Inhalt:

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Gemeinnützigkeit
- § 3 - Zweck und Aufgabe
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Mittel, Mitgliedsbeiträge, Betreuungsverträge
- § 8 - Organe
- § 9 - Mitgliederversammlung
- § 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 - Vorstand
- § 12 - Verfahrensweise für den Vorstand
- § 13 - Aufgaben des Vorstandes
- § 14 - Rechnungsprüfung
- § 15 - Satzungsänderung
- § 16 - Auflösung des Vereins
- § 17 - Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der katholischen Grundschule Sande in den unterrichtsfreien Vormittagsstunden wird ein Verein gegründet. Dieser Verein trägt den Namen

**Betreute Schule
„Sander Regenbogen“,
der katholischen Grundschule Sande e.V.**

und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn-Sande.

3. Das Geschäftsjahr läuft – angepasst an das jeweilige Schuljahr - jeweils vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins auch keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist:
 - die Einrichtung, Unterstützung und finanzielle Sicherstellung einer Randstundenbetreuung im Rahmen der „Ganzen Halbtagschule„ an der katholischen Grundschule Sande.
 - die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
2. Der Satzungszweck wird durch die Einrichtung eines Betreuungsangebotes im gelben Schulgebäude der KGS Sande und unter Mitwirkung entsprechend geeigneter Betreuungspersonen verwirklicht.
Die Leitung der KGS Sande ist dem Betreuungspersonal gegenüber weisungsbefugt.
3. Im Rahmen der für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Angebot der sogenannten „Betreuten Schule„ (Randstundenbetreuung) vom Vorstand festzulegenden allgemeinen Grundsätze und Kriterien können nur solche grundschulpflichtigen Kinder an einem derartigen Betreuungsangebot teilnehmen, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist.
4. Die Vereinsgründung kommt nur zustande, wenn sich für das laufende Geschäftsjahr mindestens 10 Elternvertreter für die Annahme des Betreuungsangebotes schriftlich verpflichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden (Einzelpersonen, Vereinigungen, Körperschaften, Firmen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke sowie die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
Eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung hat nur im Falle der Ablehnung des Antrages zu erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Der Austritt setzt eine freiwillige und schriftliche Kündigung an den Vorstand voraus und zwar mit einer Dreimonatsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes findet nur auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes statt, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ausgeschlossen werden kann beispielsweise, wer
 - a) die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.
 - b) den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge, Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 7 Mittel, Mitgliedsbeiträge, Betreuungsbeiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Betreuungsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstige Zuwendungen (der Gemeinde o.ä.)
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe dieses Beitrages ist grundsätzlich in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 0,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich spätestens zum 01.10. (Fälligkeitstermin) zu entrichten.
3. Die Eltern der in der Betreuungsmaßnahme aufgenommenen Kinder haben zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag einen Betreuungsbeitrag an den Verein zu zahlen.

Die Höhe des zu zahlenden Betreuungsbeitrages wird jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung (z.B. durch Erlass einer Betreuungsbeitragsordnung) festgelegt.

Der monatlich zu zahlende Betreuungsbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats an den Verein zu zahlen.

4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Betreuungsbeiträge hat grundsätzlich bargeldlos im Lasteneinzugsverfahren zu erfolgen.
5. Die Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen auf freiwilliger Basis an den Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Verwendung finden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet bzw. wenn das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder bei dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt.
2. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Die Tagesordnung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden festgelegt.
3. Anträge und Vorschläge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem/der Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
6. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechte sind nicht übertragbar.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zusätzlich bedarf es einer Anwesenheitsliste. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.
Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.
9. Das Protokoll kann auf Wunsch, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand vorgestellten Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie Aussprache darüber.
- Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Aussprache darüber.
- Entlastungserteilung für den Vorstand.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern (siehe § 11).
- Wahl von Rechnungsprüfern (siehe § 14).
- Festsetzung der Höhe des Betreuungsbeitrages bzw. Erlass einer Betreuungsbeitragsordnung (siehe § 7).
- Beschlüsse über Satzungsänderungen (siehe § 15).
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (siehe § 16).

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei die Schulleitung der katholischen Grundschule Sande dem Vorstand angehört.

Die Mitglieder des Vorstandes – soweit sie nicht kraft Amtes bereits dem Vorstand angehören – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung im Wege der Neuwahl über die Besetzung dieser Position für die restliche Amtsdauer unverzüglich entscheiden.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 12 Verfahrensweise für den Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Dabei ist eine Einladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. In begründeten Einzelfällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig.
2. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende (Schulleitung oder die Vertretung) anwesend sind.
4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Der Vertretung der Schulleitung wird bei allen Beschlüssen und Personalentscheidungen ein Einspruchsrecht eingeräumt, das zu einer erneuten Beratung und Abstimmung führen muss.
5. In dringenden Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Vorstandssitzung vom Versammlungsleiter bestimmt.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege im Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - Erstellung eines Jahresberichts sowie der Jahresrechnung, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Abschluss von Verträgen, Neueinstellungen, Vertragsverlängerungen und Kündigungen von Betreuungspersonen
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
 - Kassen- und Belegführung, sowie deren Prüfung.
 - Festlegung allgem. Grundsätze und Kriterien zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der sog. „Betreuten Schule,, (z.B. Festlegung der Größe und Zahl der Betreuungsgruppen sowie des Betreuungszeitraumes, Auswahl der zu betreuenden Kinder).
 - Überwachung des Betreuungsangebotes.
 - Versicherungsangelegenheiten.
3. Der Vorstand regelt durch Beschluss die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
 4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ggf. einen Beirat oder auch Ausschüsse bilden.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Kassenberichts wählt die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig.
2. Den gewählten Rechnungsprüfern sind seitens des Vorstandes alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen bis 3 Wochen vor Abschluss des Rechnungsberichtes zur Verfügung zu stellen.
Ihren Bericht über das Ergebnis der Prüfung tragen die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vor.
3. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.
In der Bekanntgabe der Einladung ist auf den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung,, besonders hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
In der Bekanntgabe der Einladung ist auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins,, besonders hinzuweisen.

2. Für den Beschluss über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Eltern und Förderer an der Katholischen Grundschule Sande e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte dieser Verein nicht mehr existieren oder aber nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, geht das Vermögen des Vereins an die Katholische Grundschule Sande, die es ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Katholische Grundschule Sande nicht mehr als selbstständige Schule existieren, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann nur nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.06.2003, zuletzt geändert am 03.06.2019 in Paderborn-Sande.

Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die Benachrichtigung über die Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Paderborn erfolgte mit Schreiben vom 29.01.2004.

.....

.....

(Vorsitzende/r)

(Schulleitung)